

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**1. Rechtsgrundlage:**

Einmalige Hilfen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II können als Pauschalbeträge erbracht werden.

2. Allgemeines :

Durch die Arbeitshinweise sollen Entscheidungen über Kosten der Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte für den Regelfall einheitlich, in begründeten Fällen einzelfallgerecht getroffen und überzogenen Leistungsforderungen begegnet werden.

Grundsätzliches

Die Entscheidung ist daher nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls, zu treffen.

Leistungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden als Erstausstattung erbracht. Dieser Anspruch entsteht bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände. Die Bedarfsprüfung ist mit geeigneten Nachweisen in der Akte zu dokumentieren (z.B. Durchführung von Hausbesuch zur Überprüfung, Vorlage einer Anzeige bei Einbruch bzw. Diebstahl etc., Nachweis zum Hausbrand).

Bedarfsprüfung, Nachweise

Auch sind die Gründe des Gesamtverlustes zu erfragen, um gegebenenfalls Leistungsansprüche durch Dritte (z.B. Versicherungsleistungen) überzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird von der Möglichkeit der Gewährung von Pauschalbeträgen Gebrauch gemacht.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Hierbei wurden die breiten, derzeit üblichen Angebote ansässiger Großmärkte und Gebrauchtgüterhändler in den unteren Preisgruppen als Richtwerte herangezogen (Anlage).

Die Beihilfen werden gewährt nach Antragstellung bei unabweisbarem, individuellen Bedarf für Personen, die die Voraussetzungen des SGB II erfüllen:

- an Empfänger laufender Leistungen sowie
- an Bürger, die keine Regelleistungen benötigen, ihren Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

3. Umfang des Hilfebedarfes

Die nachfolgende Aufstellung stellt eine Aufzählung notwendiger Gegenstände dar. Sie ist jedoch nicht abschließend. Im Einzelfall können auch hiervon nicht umfasste Gegenstände einen Hilfebedarf begründen, dieser ist aktenkundig ausreichend zu begründen.

Pauschale, Umfang

Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der *notwendigen* Räume.

I.d.R. wird von folgenden Werten ausgegangen:

Einzelperson	1 Wohn/ Schlafräum, Küche
2 Personen	1 Wohnraum, 1 (Schlaf)raum, Küche
3 Personen	1 Wohnraum, 2 (Schlaf)räume, Küche
4 Personen	1 Wohnraum, 3 (Schlaf)räume, Küche

Grundausrüstung der Räume (Möbel):**1- Personenhaushalt**

Küche: 1 Unterschrank 2-tür., 1 Hängeschrank 2-tür., 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Wohn/ Schlafrum: 1 Kleiderschrank 2-tür., 1 Kommode, 1 Schlafmöbel (Liege, evtl. Bett mit Lattenrost und Matratze), 1 Tisch, 2 Stühle

2- Personenhaushalt

Küche: 1 Unterschrank 2-tür., 1 Hängeschrank 2-tür., 1 Spüle, 1 Tisch, 2 Stühle
Schlafraum: 1 Kleiderschrank 2-tür., 1 Kommode, 2 Schlafmöbel (Liegen, Betten..)
Wohnraum: Wohnzimmerschrank- 2 lfd. m, 1 Tisch, 4 Stühle

Haushalte ab 3 Personen

Küche: 2 Unterschränke 3-tür 2 Hängeschränke 3-tür, 1 Spüle, 1Tisch, 2 Stühle
Schlafraum:1 Kleiderschrank 2-tür., 1 Kommode, 2 Schlafmöbel (Liegen, Betten..)
Wohnraum: Wohnzimmerschrank- 2 lfd. m, 1 Tisch, 4 Stühle,
jeder weitere Raum: 1 Kleiderschrank, 1 Schlafmöbel, 1 Regal/ Kommode, wenn
Kinderzimmer : zusätzl. 1 Tisch, 1 Stuhl

Bei *mehr als 4 Personen* ist ein höherer Bedarf für die Einrichtung des gemeinsamen Wohnzimmers mit lfd. m Wohnzimmerschrank und Sitzmöbeln zu berücksichtigen

Grundausstattung Hausrat, Wäsche

Hierzu gehört je Haushalt: Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen: nach Personenzahl
Bettwäsche: 2x je Person, Handtücher: 4 je Person,
Geschirrtücher: 1 Packung
Decken, Kissen je 1 pro Person

Geräte je Haushalt

1 Herd (bei Singlehaushalten i.d.R. 2-Plattenkocher),
1 Kühlschrank
1 Waschmaschine

(Für Einzelpersonen - insbesondere junge Erwachsene - kann auf die Nutzung von Waschalons verwiesen werden. In der Stadt Brandenburg stehen gewerbliche Waschalons derzeit in der Wilhelmsdorfer Str. und in der Willi- Sängers- Str. zur Verfügung. In diesen Fällen wird eine Waschmaschine nicht gewährt.)

1 Bügeleisen
1 Fernsehgerät

Lampen, Fenster, Fußböden

1 Lampe je Raum
1 Sichtschutz je Fenster, wenn Sichtschutz erforderlich

Teppich oder Teppichboden werden nur ausnahmsweise, aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Krabbelkinder, alte oder kranke Menschen, besondere Fußkälte der Wohnung) und auch nur für den von diesen Personen tagsüber vorrangig benutzten Wohnraum bewilligt.

Da die Pauschalen für derartige Erstausstattungen anhand nachstehender Tabelle ermittelt wurden, kann bei *abweichendem Bedarf* darauf zurückgegriffen werden. Der Betrag der *Pauschalen* ist entsprechend der Abweichung zu *verändern*.

Dies kann z.B. bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Arbeitsuchende nutzt teilweise Gegenstände mit anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft
- Der Arbeitsuchende erhält nur teilweise Hilfen (Gebrauchsgüter) von anderen

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**4. Höhe der Hilfe:**Pauschale,
Höhe4.1. Pauschalen für die Erstausstattung (Möbel und Gebrauchsgüter)

1 Personen- Haushalt	1.155,00 €	ohne Waschmaschine	885,00 €
2 Personen- Haushalt	1.725,00 €		
3 Personen- Haushalt	1.990,00 €		
4 Personen- Haushalt	2.245,00 €		
je weitere Person zuzüglich	245,00 €		

Die Preise sind Durchschnittswerte der unteren Preisgruppen örtlicher Anbieter und stellen Richtwerte für den Regelfall dar.

3.2. AnschlussleistungenPauschale,
Zusatzkosten

Untrennbar von einer Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind die jeweiligen Anschlussleistungen zu sehen. Die o.g. Pauschalen erhöhen sich entsprechend des Bedarfes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten.

a) Anschluss eines Elektroherdes

- ♦ pauschal: 35,00 €

b) Anschluss eines Gasherdes

- ♦ bei Lieferung der Gassteckdose und vorhandenem Abgassicherheitsschlauch pauschal: 35,00 €
- ♦ bei vorhandener Gassteckdose und Lieferung des Abgassicherheitsschlauches pauschal: 60,00 €
- ♦ bei Lieferung von Abgassicherheitsschlauch und Gassteckdose pauschal: 102,00 €

c) Installation eines Wasseranschlusses für die Geschirrspüle

- ♦ Installation von Spüle u. Traps, Eckventil und Abflussrohr vorhanden ohne Mischbatterie pauschal: 75,00 €
- ♦ Installation von Spüle, Traps und gelieferter Mischbatterie bei vorhandenem Eckventil und Abflussrohr pauschal: 125,00 €

In den Pauschalen sind die Kosten für An- und Abfahrt enthalten.

Begründung: Grundlage der Pauschalen sind Durchschnittspreise, welche aus Angeboten derzeitiger örtlicher Anbieter ermittelt wurden. Es wurden Pauschalbeträge festgelegt, um eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3.3. Anrechnung von übersteigendem Einkommen Anwendung von Multiplikatoren gem. § 23 Abs. Satz 4 SGB IIMultiplikator,
§ 23 Abs.3 Satz 4
SGB II

Bei Bürgern, die keine Regelleistung erhalten, aber ihren Bedarf bezüglich der zuvor genannten Sonderbedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll abdecken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Dies bedeutet, dass vom Hilfe suchenden erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine *kann-* Bestimmung handelt, ist bei Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Um das Ermessen ausüben zu können, sollten folgende Fragen behilflich sein:

Um welche Art des Bedarfes handelt es sich ?

Ist der Bedarf vorhersehbar, planbar oder aufschiebbar gewesen ?

Gab es Zeit einer Ansparphase, welchen Zeitraum umfasst dies?

In welcher Höhe übersteigt das Einkommen des Arbeitsuchenden den Hilfebedarf (übersteigendes Einkommen) ?

In welcher Lebenssituation befindet sich der Arbeitsuchende ?

Da ein Zeitraum bis zu 6 Monaten *nach Ablauf* des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Hilfe suchenden zu multiplizieren (Multiplikator 1 bis 7).

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Jedoch sollte in den Ermessenserwägungen neben o.g. Fragekomplexen auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit einfließen.

Folgende Richtwerte sollten dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen:

**Multiplikator,
Ansparmonate**

Für Gebrauchsgüter wird regelmäßig ein Multiplikator von max. bis zu 7 einschließlich des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung als sachgerecht angesehen.

bis zu 7 Monate

Begründung:

Zur Einrichtung der Wohnung und Beschaffung von Gebrauchsgütern kann zunächst von einem Mindestbedarf ausgegangen werden. Einschränkungen sind hier innerhalb der Ansparphase hinnehmbar. Es ist allgemein üblich, die Anschaffung von Einrichtung und Haushaltsgegenständen schrittweise zu realisieren.

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen hierauf nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Verfahren:

**Ausübung
Ermessen
(§ 39 SGB I i.V.m.
§ 35 SGB X)**

Die Hilfe ist grundsätzlich als Barleistung zu gewähren. Die Zahlung der Pauschalen erfolgt nach Antragstellung.

Verwendungsnachweise (Quittungen) können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. unwirtschaftliches Verhalten) innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

Im Übrigen erfolgt die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles in Form von *Sachleistungen* (z.B. Gutscheine).

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Begründung:

Die Hilfestellung mittels Gutschein dient zur Vorbeugung vor missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung. Durch diese Form der Hilfe ist der Leistungsempfänger auch nicht in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Er hat unter einer Vielzahl in der Stadt Brandenburg ansässiger Großmärkte, Fachgeschäfte und Gebrauchsgüterhändler die Wahlmöglichkeit.

Die Anschlussleistungen werden in Höhe der genannten pauschalen Geldleistungen, bzw. im Einzelfall als Geldleistungen nach Kostenvoranschlag erbracht. Auch diese Leistungen können im Einzelfall als Sachleistung gewährt werden.

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist dem Teamleiter/Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Anlage: Preisliste Möbel / Haushaltsgeräte

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Anlage:

Gegenstand	Einzel preis	1 Pers.- Haushalt		2 Pers.- Haushalt		3 Pers.-Haushalt		4 Pers.-Haushalt	
		Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €	Anz	Preis €
Möbel									
Kleider-schrank 2-tür.	50,00	1	50,00	1	50,00	2	100,00	3	150,00
Wohnzimmer- schränke lfd. m	50,00		0,00	2	100,00	2	100,00	3	150,00
Kleinmöbel	35,00	1	35,00		0,00		0,00		0,00
Stuhl	15,00	2	30,00	4	60,00	4	60,00	4	60,00
Tisch	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00
Sessel	50,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Couch	150,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Liege/ Bett	50,00	1	50,00		0,00	1	50,00	2	100,00
Bettgestell	80,00		0,00	2	160,00	2	160,00	2	160,00
Lattenrost	25,00		0,00	2	50,00	2	50,00	2	50,00
Matratze	35,00		0,00	2	70,00	2	70,00	2	70,00
Kinderbett	100,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Matratze KB.	42,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kü. Unterschr. 2-tür.	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00
Kü. Unterschr. 1-tür.	35,00		0,00		0,00	1	35,00	1	35,00
Kü. Hängeteil 2-tür.	25,00	1	25,00	1	25,00	1	25,00	1	25,00
Kü. Hängeteil 1-tür.	20,00		0,00		0,00	1	20,00	1	20,00
Spüle +Traps ohne Anschluss	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00	1	50,00
Mischbatterie	27,00	1	27,00	1	27,00	1	27,00	1	27,00
Kü. Tisch	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00	1	40,00
Kü. Stühle	15,00	2	30,00	2	30,00	3	45,00	4	60,00
Wäsche/ Decken									
Kopfkissen	5,00								
Deckbett	15,00								
Kissen/Decke	25,00	1	25,00	2	50,00	3	75,00	4	100,00
Bettw. komplett	15,00	2	30,00	4	60,00	6	90,00	8	120,00
Handtücher 4 Stck.	12,00	1	12,00	2	24,00	3	36,00	4	48,00
Geschirr. Pack	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00	1	4,00
HH-Geräte neu außer Fernseher									
2-Plattenkocher	35,00	1	35,00		0,00		0,00		0,00
E- Herd	190,00		0,00	1	190,00	1	190,00	1	190,00
G- Herd	270,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Kühlschrank	160,00	1	160,00	1	160,00	1	160,00	1	160,00
Wasch- maschine	270,00	1	270,00	1	270,00	1	270,00	1	270,00

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Bügeleisen	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Fernsehgerät	75,00	1	75,00	1	75,00	1	75,00	1	75,00
Staubsauger	40,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Hausrat									
Geschirr/Besteck Töpfe/ Pfannen	30,00	1	30,00		45,00		60,00		75,00
Reinigungs- geräte pauschal	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00	1	20,00
Lampen									
Wohnzimmer	15,00	1	15,00	1	15,00	1	15,00	1	15,00
Andere Räume	10,00	3	30,00	4	40,00	5	50,00	6	60,00
<u>Summe</u> <u>Grundbedarf</u>			<u>1.153,00</u>		<u>1.725,00</u>		<u>1.987,00</u>		<u>2.244,00</u>
ohne Wasch- maschine			<u>883,00</u>						
Pauschale (gerundet) Grundbedarf			<u>1.155,00</u>		<u>1.725,00</u>		<u>1.990,00</u>		<u>2.245,00</u>
	ohne Waschm aschine		<u>885,00</u>						
zzgl. jede weitere Person									<u>245,00</u>

Fenster, Fußböden

Jalousetten	60 cm x 160 cm	4,50 €	100 cm x 160 cm	7,00 €
	80 cm x 160 cm	5,00 €	120 cm x 160 cm	9,00 €
			140 cm x 160 cm	10,00 €

Teppich			35,00 €
Teppichboden	je m ²		3,00 €

Erstausstattung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**1. Rechtsgrundlage:**

Einmalige Beihilfen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II gesondert erbracht. Sie können entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II als Pauschalbeträge erbracht werden.

2. Allgemeines:**Grundsätzliches**

Durch diese internen Arbeitshinweise sollen Entscheidungen über Kosten der Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt für den Regelfall einheitlich, in begründeten Fällen einzelfallgerecht getroffen und überzogenen Leistungsforderungen begegnet werden.

Die Entscheidung ist daher nach umfassender Prüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Einzelfalls, zu treffen.

Leistungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden als Erstausstattung erbracht. Dieser Anspruch entsteht bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Die Bedarfsprüfung ist mit geeigneten Nachweisen in der Akte zu dokumentieren (z.B. Durchführung Hausbesuch zur Überprüfung, Vorlage einer Anzeige bei Diebstahl, Nachweis zum Hausbrand, Vorlage des Mutterschaftspasses, Geburtsurkunde).

**Bedarfsprüfung,
Nachweise**

Auch sind die Gründe des Gesamtverlustes zu erfragen, um gegebenenfalls Leistungsansprüche durch Dritte (z.B. Versicherungsleistungen) überzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird von der Möglichkeit der Gewährung von Pauschalbeträgen Gebrauch gemacht.

**Pauschale,
Inhalt**

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Hierbei wurden die breiten, derzeit üblichen Bekleidungs- u. Schuhangebote ansässiger Großmärkte in den unteren Preisgruppen als Richtwerte herangezogen (Anlage).

Insbesondere bei Gesamtverlust verfügt der Arbeitsuchende über keinerlei Ausstattung, so dass grundsätzlich Bekleidungsstücke lt. Anlage in 2- bis 3-facher und Unterwäsche in 7-facher Anzahl zum Wechseln angeschafft werden müssen. In der Situation eines Gesamtverlustes kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unteren Preisgruppen zeitnah durchgängig verfügbar sind. Dies wurde bei der Höhe der Pauschalen berücksichtigt.

Die Beihilfen werden gewährt nach Antragstellung bei unabweisbarem Bedarf für Personen, die die Voraussetzungen des SGB II erfüllen:

- an Empfänger laufender Leistungen sowie
- an Bürger, die keine Regelleistungen benötigen, den zusätzlichen Bedarf aber aus eigenen Kräften und Mitteln nicht decken bzw. nur teilweise decken können.

3. Höhe der Hilfe:**Pauschale,
Höhe****3.1. Beträge:**

Folgende Pauschalen werden festgelegt.

Erstausstattung für Bekleidung:

- für Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

300,00 €

Erstausstattung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

- für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres	450,00 €
---	----------

Schwangerschaftsbekleidung:

- für den Zeitraum der Schwangerschaft	150,00 €
--	----------

Erstausstattung für die Geburt:

- zur Erstausstattung eines Säuglings	250,00 €
---------------------------------------	----------

- zuzüglich für einen Kinderwagen	115,00 €
-----------------------------------	----------

- zuzüglich für ein Kinderbett und Matratze	100,00 € 42,00 €
--	---------------------

Da die Pauschalen für derartige Erstausstattungen anhand nachstehender Tabelle (Anlage) ermittelt wurden, kann bei *abweichendem Bedarf* darauf zurückgegriffen werden.

Der Betrag der *Pauschalen* ist entsprechend der Abweichung zu *verändern*.

Dies kann z.B. bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Arbeitsuchende erhält für Erstausstattung mit Bekleidung teilweise Hilfe von anderen (z.B. Kleiderkammer DRK, Verwandten u. Verschwägerten, andere Leistungsträger)
- Der Bedarf besteht nicht in vollem Umfang, da bereits bestimmte Dinge – auch gebraucht - vorhanden sind (z.B. Kinderwagen, Babybekleidung)

3.2. Anrechnung von übersteigendem Einkommen (Anwendung von Multiplikatoren gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II)

**Multiplikator,
§ 23 Abs.3 Satz 3
SGB II**

Bei Bürgern, die keine Regelleistung erhalten, aber ihren Bedarf bezüglich der zuvor genannten Bedarfe aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass vom Arbeitsuchenden erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine *Kann*-Bestimmung handelt, ist bei Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Um das Ermessen ausüben zu können, sollten folgende Fragen behilflich sein:

Um welche Art des Bedarfes handelt es sich ?

Ist der Bedarf vorhersehbar, planbar oder aufschiebbar gewesen?

Gab es Zeit einer Ansparphase, welchen Zeitraum umfasst dies?

In welcher Höhe übersteigt das Einkommen des Arbeitsuchenden den Hilfebedarf (übersteigendes Einkommen) ?

In welcher Lebenssituation befindet sich der Arbeitsuchende ?

Da ein Zeitraum bis zu 6 Monaten *nach Ablauf* des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Arbeitsuchenden zu multiplizieren (Multiplikator 1 bis 7).

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet

Erstausstattung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

Jedoch sollten in den Ermessenserwägungen neben o.g. Fragekomplexen auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mit einfließen.

Folgende Richtwerte des Multiplikators sollten dem Gleichbehandlungsgrundsatz dienen:

**Multiplikator,
Ansparmonate**

Die Beschaffung von Bekleidung zur Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt ist insoweit vorhersehbar, als die Schwangerschaft bekannt oder festgestellt wurde. Ein Ansparen im Zeitraum nach Entscheidung über die Hilfe bis zum Zeitpunkt des tatsächlich auftretenden Bedarfes darf erwartet werden, ist jedoch immer unter Heranziehung des voraussichtlichen Geburtstermines individuell zu entscheiden.

bis zu 3 Monate

Im Falle der Erstausstattung mit Bekleidung nach Gesamtverlust ist die Deckung des Bedarfes zeitnah notwendig. Hier kann folglich max. ein Multiplikator von 2-3 angewendet werden.

max. 2- 3 Monate

Bei gleichzeitiger oder mehrfacher Beantragung einmaliger Leistungen ist zu beachten, dass Multiplikatoren nicht addiert werden. Das übersteigende Einkommen eines Monats darf auch nicht überlappend berücksichtigt werden. Das heißt, wird im Zeitraum einer Einkommensanrechnung ein weiterer Bedarf bekannt, so kann dieses Einkommen hierauf nicht mehr berücksichtigt werden.

4.Verfahren:

Für die Erstausstattung bei Geburt ist die Pauschale rechtzeitig (i.d.R. 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin) zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Leistung ist neben dem Bekleidungsbedarf des Kindes auch der Bedarf an Kissen, Decke und Bettwäsche sowie Bedarf an Hygieneartikeln (Wanne, Bürste, Flasche, Sauger u.a.) sowie Kinderwagen abgedeckt.

Die Hilfe ist grundsätzlich als Barleistung zu gewähren. Die Zahlung der Pauschalen erfolgt nach Antragstellung.

Verwendungsnachweise (Quittungen) können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. unwirtschaftliches Verhalten) innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden.

**Ausübung
Ermessen
(§ 39 SGB I i.V.m.
§ 35 SGB X)**

Im Übrigen erfolgt die Bewilligung entsprechend der Besonderheit des Einzelfalles in Form von *Sachleistungen* (z.B. Gutschein).

Begründung:

Die Hilfestellung mittels Gutschein dient zur Vorbeugung vor missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Verwendung. Durch diese Form der Hilfe ist der Leistungsempfänger auch nicht in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Er hat unter einer Vielzahl in der Stadt Brandenburg ansässiger Großmärkte, Fachgeschäfte und Gebrauchsgüterhändler die Wahlmöglichkeit.

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist dem Teamleiter/Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

Erstausstattung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Dieser Arbeitshinweis tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Anlage: Preisliste

Erstausrüstung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Bekleidung / Frauen

	Preis	Ges.Bedarf [Stck/Paar]	Traged. [Jahre]
Sommermantel	46,00 Euro	1	4
Sommerjacke	31,00 Euro	1	4
Wintermantel	56,00 Euro	1	4
Winterjacke	31,00 Euro	1	4
Pullover/ Strickjacke	13,00 Euro	3	2
Sweatshirt	10,00 Euro		
Bluse	13,00 Euro	4	2
Hose	15,00 Euro	6	2
Rock	15,00 Euro		
Unterwäsche		7	1
Nachthemd	8,00 Euro	3	2
BH	5,00 Euro	2	1
Miederhose	8,00 Euro	2	1
T- Shirt	5,00 Euro	3	2
Kleid	26,00 Euro	2	3
Strumpfhosen Wolle		2	1
Schuhe/Stiefel	23,00 Euro	1	4
Halbschuhe	18,00 Euro	2	2
Sandalen	15,00 Euro	1	1
Hausschuhe	8,00 Euro	1	2

Kinder Gr. 86-98

Preis Ges.Bedarf
[Stck/Paar]

Bekleidung / Männer

	Preis	Ges.Bedarf [Stck/Paar]	Traged. [Jahre]
Sommermantel	46,00 Euro	1	4
Sommerjacke	21,00 Euro	1	4
Wintermantel	56,00 Euro	1	4
Winterjacke	28,00 Euro	1	4
Pullover/ Strickjacke	15,00 Euro	4	2
Sweatshirt	10,00 Euro		
Oberhemd 1/1 Arm	8,00 Euro	5	1
T- Shirt	4,00 Euro	3	2
Schlafanzug/ lang	10,00 Euro	3	2
Unterwäsche		7	1
Anzug	72,00 Euro	1	4
Jacke/ Sakko	46,00 Euro	2	2
Hose	18,00 Euro	4	2
Schuhe/Stiefel	33,00 Euro	1	4
Halbschuhe	21,00 Euro	2	2
Sandalen	15,00 Euro	1	1
Hausschuhe	8,00 Euro	1	2

Kinder Gr. 104-116

Preis Ges.Bedarf
[Stck/Paar]

Erstausrüstung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Schneeanzug/ Overall	18,00 Euro	1	Anorak, Jacke/ So.	15,00 Euro	1
Anorak/ Winter	18,00 Euro	1	Anorak, Jacke/ Win.	18,00 Euro	1
Jacke/ Sommer	13,00 Euro	1	Hose	10,00 Euro	
Hose/ Rock	10,00 Euro	8	Rock	13,00 Euro	8
Pullover/ Sweatshirt	10,00 Euro	8	Pullover/ Sweatshirt	8,00 Euro	6
Jogginganzug	13,00 Euro	1			5
Nachtwäsche	8,00 Euro	4	Hemd/Bluse/Shirt/lang	8,00 Euro	
Unterwäsche		10	Nachtwäsche	5,00 Euro	3
Strumpfhosen		6	Unterwäsche		7
			Strumpfhosen		4
Winterschuhe	16,00 Euro	1	Badeanzug	8,00 Euro	1
Schuhe	15,00 Euro	2	Badehose	8,00 Euro	1
Hausschuhe	5,00 Euro	1	Jogginganzug	13,00 Euro	1
Gummistiefel	8,00 Euro	1			
			Schuhe/ Stiefel	21,00 Euro	1
			Gummistiefel	10,00 Euro	1
			Halbschuhe	18,00 Euro	2
			Hausschuhe	5,00 Euro	1
			Sandalen	13,00 Euro	1

Kinder Gr. 122-134

	Preis	Ges.Bedarf
		[Stck/Paar]
Anorak, Jacke/ So.	15,00 Euro	1
Anorak, Jacke/ Win.	20,00 Euro	2
Hose	10,00 Euro	
Rock	10,00 Euro	6

Kinder Gr. 140-152

	Preis	Ges.Bedarf
		[Stck/Paar]
Anorak, Jacke/ So.	15,00 Euro	1
Anorak, Jacke/ Win.	21,00 Euro	2
Hose	10,00 Euro	
Rock	13,00 Euro	6

Erstausstattung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Pullover/ Sweatshirt	10,00 Euro	6	Pullover/ Sweatshirt	10,00 Euro	6
		5			5
Hemd/Bluse/Shirt	8,00 Euro		Hemd/Bluse/Shirt	8,00 Euro	
Nachtwäsche	8,00 Euro	3	Nachtwäsche	8,00 Euro	3
Unterwäsche		7	Unterwäsche		7
Badeanzug	13,00 Euro	1	Badeanzug	18,00 Euro	1
Badehose	8,00 Euro	1	Badehose	10,00 Euro	1
Jogginganzug	13,00 Euro	1	Jogginganzug	13,00 Euro	1
Strumpfhosen		2	Strumpfhosen		2
Schuhe/ Stiefel	20,00 Euro	1	Schuhe/ Stiefel	21,00 Euro	1
Gummistiefel	8,00 Euro	1	Halbschuhe	18,00 Euro	2
Halbschuhe	18,00 Euro	2	Hausschuhe	5,00 Euro	1
Hausschuhe	5,00 Euro	1	Sandalen	15,00 Euro	1
Sandalen	13,00 Euro	1			

Kinder Gr. 158-170

	Preis	Ges.Bedarf
		[Stck/Paar]
Anorak, Jacke/ So.	15,00 Euro	1
Anorak, Jacke/ Win.	20,00 Euro	2
Hose	13,00 Euro	
Rock	15,00 Euro	6
Pullover	13,00 Euro	6
		5

Babyausstattung

	Preis	Ges.Bedarf
		[Stck/Paar]
Hemdchen	4,00 Euro/ 2er Pack	16
Jäckchen	5,00 Euro	8
Mütze	3,00 Euro	2
Windeln	8,00 Euro/ 6er Pack	30
		5
		6
Schlüpfer	5,00 Euro/ 5er P.	10

Erstausrüstung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Hemd/Bluse/Shirt	10,00 Euro		Strampler	5,00 Euro	8
Nachtwäsche	9,00 Euro	3	Strampelsack	10,00 Euro	2
Unterwäsche		7	Lätzchen	2,00 Euro	10
Badeanzug	18,00 Euro	1			2
Badehose	10,00 Euro	1	Pulli / Sweatshirt	5,00 Euro	2
Jogginganzug	15,00 Euro	1	Anorak/ Wagenanzug	16,00 Euro	1
Strumpfhosen		2	Handschuhe	3,00 Euro	2
				5,00 Euro/ 3er Pack	3
Schuhe/ Stiefel	26,00 Euro	1	Wollschuhe		
Halbschuhe	21,00 Euro	2			
Hausschuhe	5,00 Euro	1			
Sandalen	15,00 Euro	1			

Bes.Artikel/ Schwangersch.

	Preis	Ges.Bedarf
		[Stck/Paar]
Still- BH	21,00Euro/2er P.	2
Umstandsstrumpfhosen	6,00 Euro	2
Umstandskleid	51,00 Euro	1
Umstandshose	29,00 Euro	2
Umstandsbluse	26,00 Euro	2

Sonstiges bei Kur- und Krankenhaus

	Preis	Ges.Bedarf	Traged.
		[Stck/Paar]	[Jahre]
Bademantel	20,00 Euro	1	5
Jogginganzug	15,00 Euro	1	4
Turnschuhe	16,00 Euro	1	2
Badeanzug	20,00 Euro	1	3
Badehose	13,00 Euro	1	3

Bekl.- Zubehör

	Preis	Ges.Bedarf
Mütze	3,00 Euro	1
Schal	3,00 Euro	1
Handschuhe	5,00 Euro	1